124

Ab-

ter

lb-

nd

per

au-

lie

ot-

on

aß

m

ge

en

ni-

en

ie

nd

on

W. Termi

- 3. Unter 3 sind nur Versehrte aufzuführen, die eine Ein- oder Umschulung auf einer landwirtschaftlichen Ein- oder Umschulungsstätte mitgemacht haben oder mitmachen. Dabei ist jeder Versehrte nur einmal zu berücksichtigen, ganz gleich, ob er zunächst eingeschult und später auch noch umgeschult wurde.
- 4. Die Summe von 4 a bis 4 e muß mit der Gesamtzahl unter 1 übereinstimmen. Unter artverwandte landwirtschaftliche Berufe fällt auch eine Beschäftigung als Genossenschaftsrechner, als genossenschaftlicher Lagerverwalter, in der Verwaltung des RNSt oder angesch'ossener Verbände u. ä.
- 5. Unter 5 ist die Gesamtzahl aller bis zum Berichtstermin eingegangenen Anträge auf Sonder- oder Übergangsunterstützung einzutragen. Die Summe von 5 b bis 5 d muß mit der Zahl unter 5 a übereinstimmen.
- 6. Unter I bis Protektorat ist die Zahl der Versehrten, die aus den einzelnen WKK gemeldet, aber in der LBsch beheimatet sind, aufzuführen. Die Quersumme I bis Protektorat muß mit der Zahl unter Summe übereinstimmen.

## Siedlung und Neuordnung

## Neubauernauswahl; hier Auswahl städtischer Bewerber

— II A 4/220 vom 10. 12. 1942 —

In laufend zunehmendem Umfang berichten mir die LBsch, daß die Zahl der Bewerberanträge auf Ausstellung des Neubauernscheines aus den Reihen der städtischen Bevölkerung größer wird. In aller Regel handelt es sich dabei um Bewerber, die früher vom Land in die Stadt abgewandert waren und die jetzt den Wunsch haben, aufs Land zurückzukehren.

So sehr grundsätzlich die Rückkehr solcher Familien aufs Land zu begrüßen und darum zu fördern ist, ist ihre Rückführung dennoch nur möglich, wenn diese Bewerber den Bedingungen entsprechen, die jeder Bewerber erfüllen muß. Vor allem wird zu prüfen sein, ob solche Familien nach jahrelangem Stadtleben für die Landarbeit noch die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Zwar haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß die einmal erlernte Landarbeit im städtischen Beruf niemals ganz vergessen wird; dennoch ergeben sich fast immer gegen die sofortige Ausstellung des Neubauernscheines Bedenken fachlicher Art, die vor der Ansetzung dieser Familien in ihrem eigenen Interesse behoben werden müssen. Wo solche Bedenken vorliegen, kann regelmäßig nur eine weitere fachliche Ausbildung auf Lehrbetrieben die Rückkehr aufs Land erfolgversprechend gestalten.

Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß es nur dann notwendig ist, die Familie geschlossen in einem Lehrbetrieb einzusetzen, wenn die Kinder unter dem Lehrlingsalter stehen, daß jedoch Kinder im Lehrlingsalter besser in anderen Lehrbetrieben als Einzellehrlinge unterzubringen sind. Dabei gehe ich davon aus, daß es leichter sein wird, für ein Ehepaar ohne Kinder einen Lehrbetrieb zu finden, weil die Raumfrage in den als Lehrbetrieb in Frage kommenden Bauernhöfen meistens beschränkt ist, und weiter auch davon, daß die Ausbildung der jugendlichen Lehrlinge erleichtert ist, wenn sie nicht mit den Eltern zusammen untergebracht werden.

Meine Anordnung betr. Werbung und Schulung von Lehrherren und Lehrfrauen und Statistik der praktischen Berufsausbildung vom 6. 7. 1942 -II A 1/100 — (DN S. 539) hat bereits die Notwendigkeit der Unterbringung ganzer Familien in Lehrbetrieben aufgezeigt. Ich gehe davon aus, daß auf diese Weise rechtzeitig für geeignete Betriebe zur Ausbildung ganzer Familien Sorge getragen werden kann. Wichtig ist jedoch, einen wenigstens ungefähr zutreffenden Überblick darüber zu erhalten, wie groß die Zahl der Neubauernanwärter nach dem Kriege sein wird, die mit ihren Familien einer Ausbildung unterzogen werden müssen. Bis zum 31. 1. 1943 ist mir zu berichten, wie hoch diese Termin Zahl auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Bereich der LBsch geschätzt wird. Vor allem werden die Bewerberzahlen aus den Jahren 1933 bis 1936 einen gewissen Anhaltspunkt geben können.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 1125.

## Ländliche Frauenarbeit

Reichsmittel zur Förderung der ländlichen Hauswirtschaft; hier Beihilfen für Obstbaumspritzen und -geräte

— II B 2/120 vom 9. 12. 1942 —

Einige LBsch haben aus den Reichsmitteln zur Förderung der ländlichen Hauswirtschaft in letzter Zeit auch Beihilfen für Obstbaumspritzen gegeben. Dabei hat sich herausgestellt, daß gleichzeitig aus Reichsmitteln für Obstbaum-Neupflanzungen an Gemeinden und Gartenbauvereine Mittel gegeben worden sind:

Durch die Förderungsmaßnahmen verschiedener Stellen und Abt für den gleichen Zweck be-

SLUB Wir führen Wissen.



DEUTSCHE **GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V**